



HAFENORDNUNG

Gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme sind oberstes Gebot für geregelte Abläufe im Hafenebetrieb. Dies erfordert die Mitwirkung aller Gäste. Gegenseitige Hilfeleistungen beim An- und Ablegen, ein umweltbewusstes Verhalten und die Vermeidung von nächtlichen Ruhestörungen sind Selbstverständlichkeiten, auf die im gegenseitigen Miteinander geachtet werden muss.

Die Benutzung der Hafenanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Eingebunden in das Naturschutzgebiet der Boddenlandschaft ist es untersagt, Fäkalien oder andere schädliche Flüssigkeiten im Hafenbecken zu verklappen. Zuwiderhandlungen werden nach deren Feststellung bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Toiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen nicht benutzt werden.

Der Yachthafen Lange Ort ist eine privat geführte Anlage, die nur halbjährlich betrieben wird. Die Saison beginnt am 15. April und endet mit dem 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei nicht rechtzeitiger Räumung der Liegeplätze nach einer Karenzzeit von einer Woche ist der Betreiber berechtigt, für die Folgezeit Tagesliegegebühren zu den üblichen Sätzen zu erheben oder die Boote kostenpflichtig zu entfernen.

Der Liegeplatzbenutzer ist für die ordnungsgemäße Vertäuung seiner Yacht eigenverantwortlich. Es darf ausschließlich Tauwerk verwendet werden. Ketten oder Stahlseile sind verboten. Zum Festmachen dürfen nur die dafür vorgesehenen Poller, Ringe oder Klampen, keinesfalls aber Halterungen von Rettungsgeräten, Lichtmasten oder Elektro- oder Wassersäulen benutzt werden.

Der Hafenmeister und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der gesamten Anlage das Hausrecht. Sie sind berechtigt, Anweisungen zu erteilen und Liegeplätze zuzuweisen. Das Betreten aller im Hafen liegenden Boote ist auch in Abwesenheit der Eigner erlaubt.

Das Auftreten von Fremdfirmen und Bootspflegepersonal sowie Reparatur- und Überholungsarbeiten sind ohne das ausdrückliche Einverständnis des Hafenmeisters auf dem gesamten Betriebsgelände und Hafengebiet nicht gestattet. Alle Arbeiten an den Booten sind im Rahmen geltender Vorschriften so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Mieter auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und ähnliche Beeinträchtigungen.

Bootseigentümer oder Mieter von Charterbooten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Hilfskräfte bzw. ihre Beauftragten und Besatzungsmitglieder im Hafen verursachen.



In Hafen gelten die Regeln der Seeschiffahrtsordnung. Das Fahrverhalten ist den beengten Raumverhältnissen anzupassen. Einlaufende Yachten haben Vorfahrt vor auslaufenden Yachten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 3 kn. Beiboote mit Außenbordmotoren sollen im Hafen nicht benutzt werden. Akustische Belästigungen durch Aggregate zur Stromerzeugung oder durch längeren Motorbetrieb in Stand sind untersagt. Angeln, Surfen und Baden sind in der Hafenanlage verboten.

Die kostenpflichtige Stromentnahme erfolgt über vom Hafenmeister betriebenen Telly-Card-Säulen. Eine kostenneutrale Entnahme von Elektroenergie (bis 600 W) erfolgt über freie Steckdosen. Aus Sicherheitsgründen darf die Nutzung der Elektroanlagen nur mit Kabeln erfolgen, die der VDN-Vorschrift entsprechen.

Aus den auf den Stegen eingebauten Wasserautomaten ist kein Trinkwasser nach EU-DIN erhältlich. Trinkwasserzapfsäulen befinden sich vor den Brücken A und B sowie hinter dem Sanitärgebäude.

Für die Aufnahme von Hausmüll stehen Müllbehälter zur Verfügung. Jeglicher Verbringung von Sondermüll über den Hausmüll ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht. Chemietoiletten dürfen nicht in den Sanitäranlagen entleert werden.

Im Rahmen der Infektionsschutzgesetzgebung gelten auf dem gesamten Hafengelände die aktuellen Vorschriften von Bund und Ländern. Für die Einhaltung der Maßnahmen auf ihren Booten sind die Bootseigner und Mieter von Charterschiffen eigenverantwortlich.

Mit der Entrichtung der Hafengebühr erklärten Bootseigner und Charterer ihr Eiverständnis mit der Hafenordnung.

Vitte, Mai 2021

Yachthafen Lange Ort UG